

# **SH\_OBERGERICHT 60/2012/27 vom 2. November 2012**

Sh Obergericht, 2012-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh\\_obergericht\\_60\\_2012\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_60_2012_27)

FR: SH\_OBERGERICHT 60/2012/27 du 2 novembre 2012

IT: SH\_OBERGERICHT 60/2012/27 del 2 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 2 WaG, Art. 2 WaG/SH. | Waldfeststellung; verwilderte Parkanlage

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Art. 2 WaG, Art. 2 WaG/SH. Waldfeststellung; verwilderte Parkanlage (OGE 60/2012/27 vom 2. November 2012)

Veröffentlichung im Amtsbericht

Damit eine Bestockung als Garten-, Grün- oder Parkanlage nach Art. 2 Abs. 3 WaG angesehen werden kann, muss es sich um einen eigens angelegten Bestand handeln. Wird eine Parkanlage vernachlässigt und verwildert sie daher, so kann sie ihre Parkeigenschaft im Laufe der Zeit verlieren und Waldqualität annehmen. Parkanlagen sind so lange als Nichtwald anzusehen, wie sie in Würdigung aller Umstände als Parkanlage erkennbar sind und von Wald hinreichend unterschieden werden können (E. 3d/aa).

Eine im Eigentum der Gemeinde X. stehende Grünanlage mit öffentlichem Spielplatz und Hundever säuberungsanlage (GB Nr. aaa), die sich auf einem Landspickel zwischen einer Bahnlinie und einer Hauptstrasse befindet, wurde im Inventar der zu schützenden Landschaftsbilder sowie Natur- und Baudenkmäler der Gemeinde als «Baumgruppe und Bäume ausserhalb des Waldes» bezeichnet. Bei einer Teilrevision des Zonenplans wurde das Grundstück der Freihaltezone zugeordnet. 2010 stellte die Baugenossenschaft Y. ein Baugesuch für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Einstellhalle auf dem benachbarten Grundstück GB Nr. bbb. Im hierauf durchgeführten Waldfeststellungsverfahren stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen fest, dass auf dem Landspickel zwischen der Bahnlinie und der Hauptstrasse Wald bestehe. Den hiegegen erhobenen Rekurs des Bahnunternehmens wies der Regierungsrat ab. Das Bahnunternehmen erhob hierauf Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht. Dieses kam zum Schluss, dass es sich nicht um Wald, sondern um eine (verwilderte) Parkanlage handle, und hiess die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

### **E. 3**

BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 3.2.

2012

### **E. 4**

BGE 124 II 90 ff., E. 4; BGer 1C\_242/2007 vom 11. Juni 2008, E. 2.3; BGer 1A.141/2001 vom 20. März 2002, E. 3.2.

## **E. 5**

Stefan M. Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. Zürich 1994, S. 77 f.; BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 2.2; BGer 1A.30/2004 vom 11. August 2004, E. 3.2.2; BGE 113 Ib 356, E. 4c.

## **E. 6**

Jaissle, S. 78; RRB AG vom 30. August 1976, ZBl 1977 S. 127; BGer 1A.208/2001 vom 16. Juli 2002, E. 3.2.

2012 5 Brunnen sowie ein Spielplatz auf der Anhöhe erstellt. Diese Anlage ist auch auf einem von der Beschwerdeführerin eingereichten Plan vom 12. Dezember 1952 ersichtlich. Damals verlief die Grenze zwischen den Grundstücken GB Nr. aaa und bbb noch weiter südlich, so dass die Parkanlage auch einen Teil des heutigen Grundstücks GB Nr. bbb umfasste. Gemäss den Ausführungen des Bauamts stockten im Jahr 1973 auf der fraglichen Fläche sechs über 70- bis 80-jährige Eichen sowie zahlreiche bis 20-jährige Laubbäume. Dies bedeutet, dass bereits 1945 auf dem südlichen Bereich des Grundstücks GB Nr. aaa eine Gruppe von Eichen stand. Diese waren zwar wohl auf natürliche Art eingewachsen, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese an einem prominenten Ort stehende Baumgruppe in die Parkgestaltung einbezogen wurde. Ursprünglich (ab 1945) befand sich somit auf dem Grundstück GB Nr. aaa eine Parkanlage und nicht ein Parkwald, welcher ebenfalls Parkelemente wie Wege und Bänke aufweisen kann.<sup>7</sup> Die Gemeinde X. hat im Übrigen am ...weg eine weitgehend analoge Grünanlage, welche aber in den letzten Jahren intensiver unterhalten wurde. Auch dies zeigt, dass die Gemeinde der Bevölkerung verschiedene kleinere Parkanlagen zur Verfügung stellen wollte.

Wie bereits ausgeführt, ist die fragliche Fläche heute so stark überwachsen, dass die quantitativen Waldkriterien erfüllt sind. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die fragliche Parkanlage unter Würdigung aller Umstände noch als Parkanlage erkennbar ist und von Wald hinreichend unterschieden werden kann.<sup>8</sup>

Am Augenschein vom 5. September 2012 machte die Anlage auf Grundstück GB Nr. aaa einen vernachlässigten Eindruck. Zwar wird das Grundstück von der Gemeinde nach wie vor gepflegt, allerdings aus finanziellen Gründen nicht intensiv. Ein bis zwei Mal pro Jahr werden die Wege und der Kiesplatz auf der Anhöhe gemäht, und die seitliche Vegetation wird zurückgeschnitten. Die Granittreppe beim südlichen Eingang war bis vor kurzem mit Brombeeren und Gras überwachsen. Sie tritt aber auch heute noch als Eingangsportal zum Park in Erscheinung. Auch der grosszügig angelegte Kiesplatz auf der Anhöhe macht nach wie vor einen hellen, lichtdurchfluteten Eindruck. Auf dem Kiesplatz befinden sich auch noch zwei benützbare Bänke und ein Abfalleimer. Der Brunnen ist noch sichtbar; vom Spielplatz ist nur noch die Umfassung des Sandhaufens erkennbar. Zur ...strasse und zum Nachbargrundstück GB Nr. bbb hin ist das Grundstück GB Nr. aaa eingezäunt. Heute kommen vor allem Leute mit Hunden in die Anlage.

## **E. 7**

BGer 1A.208/2001 vom 16. Juli 2002, E. 3.4.

## **E. 8**

Vorne E. 3d/aa.

2012 6

Insgesamt ist die Anlage auf Grundstück GB Nr. aaa heute zwar vernachlässigt, sie wird aber noch gepflegt. Die wesentlichen Parkelemente wie Wege, Sitzbänke und Abfalleimer sind noch gut erkennbar und benutzbar. Die Anlage dient auch nach wie vor Erholungszwecken. Unter Würdigung aller Umstände war daher 2010 und ist auch heute noch nicht von Wald auszugehen.<sup>9</sup> Gemäss Ausführungen des Kantonsforstamts umfassen die Bestockungen auf den Grundstücken GB Nr. bbb und ccc zusammen ca. 670 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist zu klein, um für sich allein Wald bilden zu können.

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtenen Entscheide sind aufzuheben und es ist festzustellen, dass auf den Grundstücken GB Nrn. aaa, bbb und ccc kein Wald besteht. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dieser Feststellung keine dauernde Wirkung zukommt. Es handelt sich lediglich um eine Momentaufnahme einer weiterhin wachsenden Vegetation.<sup>10</sup>

### **E. 9**

Beispiele für vollständig verwaldete Parkanlagen: BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 3.2 (Schloss Hünenberg, barockes Boskett); BGer 1A.207/1996 vom 25. Februar 1997, ZBl 1998 S. 125 (ehemalige Parkanlage in Industriezone); Jaissle, S. 78 (Schloss Tagstein). Beispiel für eine noch nicht vollständig verwilderte Grünanlage: BGer 1A.141/2001 vom 20. März 2002, E. 4.4 (Modelleisenbahn in Grünanlage).

### **E. 10**

Jaissle, S. 84.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.